

Absenzen- und Disziplinarreglement der BWS Bülach

Grundlage für das Disziplinarwesen ist das kantonale Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr vom 5. März 2015 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Ferien, Urlaub und Absenzen

1. Ferien

Ferien und weitere schulfreie Tage der BWS Bülach richten sich in der Regel nach dem Ferienplan der Sekundarschule Bülach.

2. Voraussehbare Absenzen, Dispensation vom Unterricht (Urlaub)

2.1 Absenzen bis zu einem Tag

Termine für Vorstellungsgespräche, Einschreiben an der Berufsfachschule, Arzt- und Zahnarztbesuche, Mofaprüfungen usw. sollen, wenn immer möglich, in die Freizeit oder auf Randstunden gelegt werden.

Dispensationsgesuche für voraussehbare Absenzen sind **mindestens 2 Tage vor dem benötigten Entscheid der Klassenlehrperson** schriftlich und unterzeichnet, unter Angabe des Dispensationsgrundes inkl. entsprechender Beilagen zur abschliessenden Behandlung, einzureichen. Bei den übrigen Absenzen sind Dispensationsgesuche unverzüglich, d.h. sobald es die Umstände erlauben, einzureichen. Das Entschuldigen und Sanktionieren von Absenzen, für die nach Ablauf der Frist ein Urlaubsgesuch eingereicht wird, liegt im Ermessen der Klassenlehrperson. Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden ohne Aufforderung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden. Die Aufträge und Hausaufgaben sind in der Regel im Extranet veröffentlicht.

2.2 Mehrtägige Absenzen

Dispensationen vom Unterricht werden gewährt für voraussehbare Absenzen wie Berufspraktika (Schnupperlehren), besondere Familieneignisse gemäss OR, aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen (ausserschulische Jugendarbeit, Trainingslager usw.) oder Teilnahme an religiösen oder konfessionellen Anlässen (Konfirmationslager, Bayram usw.). Voraussehbare Absenzen aus anderen Gründen sind in der Regel zu kompensieren.

Dispensationsgesuche für voraussehbare Absenzen sind **mindestens 14 Tage vor dem benötigten Entscheid der Klassenlehrperson** schriftlich und unterzeichnet, unter Angabe des Dispensationsgrundes inkl. entsprechender Beilagen, einzureichen. Bei den übrigen Absenzen sind Dispensationsgesuche unverzüglich, d.h., sobald es die Umstände erlauben, einzureichen. Die Klassenlehrperson leitet das Gesuch mit ihrem Antrag via Angebotsleitung ans Rektorat zur abschliessenden Beurteilung weiter. Das Entschuldigen und Sanktionieren von Absenzen, für die nach Ablauf der Frist ein Urlaubsgesuch eingereicht wird, liegt im Ermessen der Klassenlehrperson in Rücksprache mit der Angebotsleitung bzw. dem Rektorat.

Für Berufspraktika (Schnupperlehren) ist in der Regel kein Dispensationsgesuch einzureichen, da diese durch die Lernenden im Berufswahltagbuch des Extranets der BWS Bülach zu erfassen und durch die Klassenlehrperson zu genehmigen sind.

Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden ohne Aufforderung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden. Die Aufträge und Hausaufgaben sind in der Regel im Extranet veröffentlicht.

2.3 Jokertage

Jede/jeder Lernende erhält bei mindestens 95% Präsenzzeit (Anwesenheit) einen **Jokertag** zugesprochen, welcher zu den Absenzen gerechnet wird.

Im 1. bis 3. Quartal wird jeweils pro Klasse eine Lernende/ein Lernender des Quartals bestimmt. Als Anerkennung ihrer Leistung erhalten sie je einen **Jokertag LdQ**, welcher nicht zu den Absenzen gerechnet wird.

Bei einem Jokertag handelt es sich um ein Ferienguthaben von einem Tag oder Halbtage, welcher die/der Lernende frühestens ab den Herbstferien während des BVJ-Schuljahres beanspruchen darf. Der Jokertag wird nach Einreichen eines Urlaubsgesuchs mit der Begründung «Jokertag» oder «Jokertag LdQ» und in Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder nur ein halber Tag bezogen wird. Das Genehmigen eines Jokertages, für den nach Ablauf der Frist ein Gesuch eingereicht wird, liegt im Ermessen der Klassenlehrperson.

Bei besonderen Schulanlässen wie beispielsweise Besuchstag, Unterrichtsblock «Persönliches Vorhaben» oder Diplomwoche können keine Jokertage bezogen werden.

Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden ohne Aufforderung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden. Die Aufträge und Hausaufgaben sind in der Regel im Extranet veröffentlicht.

3. Absenzen infolge Krankheit oder Unfall

Wer infolge Krankheit oder Unfall die Schule nicht besuchen kann, hat dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Absenz dem Schulsekretariat oder der Klassenlehrperson der BWS Bülach unverzüglich, im Krankheitsfall spätestens vor Unterrichtsbeginn, telefonisch unter **044 872 90 70** oder persönlich mitzuteilen. SMS und E-Mails der gesetzlichen Vertretung/der Eltern (E-Mail: info@bws.ch) werden im Gegensatz zu denjenigen der Lernenden, als Abmeldung akzeptiert.

Sämtliche Absenzen sind durch die Lernende/den Lernenden zu entschuldigen. Entschuldigungsgesuche sind in der Regel **am Wiedereintrittstag, spätestens aber nach 5 Schultagen, der Klassenlehrperson** schriftlich und unterzeichnet, mit Angabe des Entschuldigungsgrundes inkl. entsprechender Beilagen zur Beurteilung einzureichen. Das Entschuldigen und Sanktionieren von Absenzen, für die innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ende der Absenz ein Entschuldigungsschreiben nachgereicht wird, liegt im Ermessen der Klassenlehrperson. Nach dieser Frist gelten die Absenzen als unentschuldigt.

Spätestens ab dem 3. Krankheitstag ist ein erneutes Abmelden notwendig. Nach Abwesenheiten von 5 Schultagen oder länger ist ein ärztliches Zeugnis wegen Krankheit oder Unfall vorzulegen. Bei häufigen, sich wiederholenden Absenzen kann unabhängig von deren Dauer ein ärztliches Zeugnis eingefordert werden. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann die BWS Bülach eine Untersuchung bei einem von ihr bezeichneten Vertrauensarzt anordnen.

Der versäumte Schulstoff muss von den Lernenden ohne Aufforderung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrpersonen, nachgearbeitet werden. Die Aufträge und Hausaufgaben sind in der Regel im Extranet veröffentlicht.

4. Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigte Absenzen gelten

- Abmeldungen nach Unterrichtsbeginn
- von der Lernenden/vom Lernenden selbst verursachte Verspätungen von über 10 Minuten. Das Verfahren mit wiederholt selbstverursachten Verspätungen, auch von weniger als 10 Minuten, liegt im Ermessen der (Klassen) Lehrperson.
- verpasste Lektionen

Unentschuldigte Absenzen können in Rücksprache mit der Klassenlehrperson innerhalb von 30 Kalendertagen nachgeholt werden.

5. Eintrag der Absenzen im Zeugnis

Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Berufswahl und Lehrstellensuche stehenden Dispensationen sowie des Jokertags LdQ) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

Disziplinarwesen

1. Disziplinarmaßnahmen

Hält sich eine Lernende/ein Lernender nicht an die gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) der Berufswahlschule Bülach inkl. Hausordnung und Benutzerordnung ICT der BWS Bülach oder schadet offensichtlich Mitlernenden, Mitarbeitenden und der Schule (nachfolgend als Verstösse bezeichnet), gelangen die nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen zur Anwendung.

Grundsätzlich erfolgt bei Verstössen ein **Eintrag** in der Datenbank SimSys (Extranet) entsprechend den 12 Hauptkategorien der überfachlichen Kompetenzen (ÜFK) im Zeugnis durch die Lehrperson. Von sämtlichen unterrichtenden Lehrpersonen oder dem Rektorat können sowohl positive wie auch negative Einträge getätigt werden. Ergänzend kann zwischen Klassenlehrperson und der/dem Lernenden als pädagogische Massnahme eine **Vereinbarung** mit terminierten Zielen getroffen werden.

Bei Verstössen können neben dem **Erteilen einer Strafarbeit**, der **Wegweisung aus der Unterrichtsstunde** und/oder dem **Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit** durch Lehrperson oder Rektorat, in der Regel abgestuft nach Schwere des Verstosses und Verschuldens, zusätzlich folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. **Mündlicher Verweis** der/des Lernenden mit schriftlicher Bestätigung an die gesetzliche Vertretung/die Eltern durch die Angebotsleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und der bezeichneten Parallellehrperson.
2. **Schriftlicher Verweis** der/des Lernenden mit Brief an die gesetzliche Vertretung/die Eltern. Es kann eine Busse von höchstens CHF 50 erhoben werden. Unabhängig vom Aussprechen einer Busse kann eine Staatsgebühr von höchstens CHF 100 zuzüglich Schreibgebühren (gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden) erhoben werden.
Der Verweis wird auf Antrag der Klassenlehrperson und der bezeichneten Parallellehrperson durch das Rektorat in Rücksprache mit der Angebotsleitung ausgestellt.
3. **Schriftlicher Verweis mit Androhung des Ausschlusses** der/des Lernenden aus der BWS Bülach mit Brief an die gesetzliche Vertretung/die Eltern. Es kann eine Busse von höchstens CHF 200 erhoben werden. Unabhängig vom Aussprechen einer Busse kann eine Staatsgebühr von höchstens CHF 100 zuzüglich Schreibgebühren (gemäss der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden) erhoben werden.
Der Verweis wird auf Antrag der Klassenlehrperson und der bezeichneten Parallellehrperson durch das Rektorat in Rücksprache mit der Angebotsleitung ausgestellt.
4. **Ausschluss** der/des Lernenden aus der Schule mit Brief an die gesetzliche Vertretung/die Eltern per Beschluss des Rektorats, basierend auf den bereits getroffenen Disziplinarmaßnahmen, insbesondere des Ultimatums des schriftlichen Verweises. Die zuständige Schulbehörde wird von der BWS Bülach schriftlich benachrichtigt. Das Schulgeld für das laufende Semester bleibt geschuldet. Ein Anrecht auf ein ordentliches Zeugnis besteht nicht.

Als besonders schwerwiegende Verstösse gelten u.a. Mobbing, Drohungen, Gewalt oder Alkohol- und Drogenkonsum.

2. Spezialsetting

Im Einzelfall kann mit (schwierigen) Lernenden, bei Aussicht auf Erfolg, auf Vorschlag des Rektorats und in Rücksprache mit der gesetzlichen Vertretung/den Eltern ein Spezialsetting getroffen werden, um einen Schulabbruch oder einen Schulausschluss zu verhindern und somit das erfolgreiche Absolvieren des Berufsvorbereitungsjahres zu gewährleisten. Ein Spezialsetting kann beispielsweise sein: ein Tag Unterricht in der Regelklasse in den Kernfächern und vier Tage Praktikum in einem Betrieb, vorzugsweise im zukünftigen Lehrbetrieb.

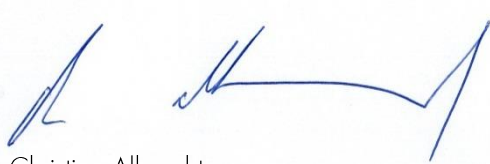
3. Entlassung aus der Schule (Austritt, Ausschluss)

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat der BWS Bülach erfolgen. Ein begründetes, schriftliches Austrittsgesuch der gesetzlichen Vertretung/der Eltern sowie ein Austrittsgespräch mit dem Rektorat sind unabdingbar. Solange dem Rektorat kein schriftliches Austrittsschreiben vorliegt, gilt die/der Jugendliche als Lernende/Lernender der BWS Bülach.

Die zuständige Schulbehörde wird vom Austritt oder Ausschluss von der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Das Schulgeld für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet.

Es besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein ordentliches Zeugnis.



Christian Albrecht
Rektor BWS Bülach

Bülach, 27.01.2018